



Informationsbrief

zum
März 2011

Inhalt

1. Allgemeines
2. Gesetzentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011
3. Antrag auf Verschonung vom Investitionsabzugsbetrag nach Betriebseröffnung
4. Sonderausstattung beim Pkw und 1 %-Regelung
5. Fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen für 2010
6. Aufwendungen eines Studenten als Werbungskosten
7. Warengutscheine
 - a) Allgemeines
 - b) Tankgutscheine
 - c) Tankkarte
 - d) Geschenkgutscheine
 - e) Zusammenfassung
8. Entsendung von Arbeitnehmern
 - a) Fallgruppe 1
 - b) Fallgruppe 2
9. Krankenversicherungsbeiträge 2010 – Datenübermittlung durch Versicherung
10. Aufwendungen eines Elternteils für Besuchsfahrten zum Kind
11. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Auch im März 2011 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind das neueste Gesetzesvorhaben, wichtige aktuelle Rechtsprechung sowie Kurzhinweise zu Verwaltungsanweisungen.

2. Gesetzentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011

Das Bundeskabinett hat am 2.2.2010 den Gesetzentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen. Die 1. Lesung im Bundestag und Beratung im Bundesrat sind im März 2011 geplant. Zielsetzung des Gesetzes ist die Entlastung von Bürgern und Unternehmen. Zudem sollen Steuerverwaltung von Erklärungs- und Prüfungsaufwand im Besteuerungsverfahren entlastet werden. Das Gesetz soll grundsätzlich am 1.1.2012 in Kraft treten. Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs sind u.a.:

- Möglichkeit zur gemeinsamen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre, § 25a Einkommensteuergesetz (EStG)
- Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.000 Euro, § 9a EStG
- Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale, § 9 Abs. 2 EStG
- Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, §§ 9c, 10 EStG
- Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich, § 32 EStG
- Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute, §§ 25, 26a EStG
- Befreiung von der Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn bei zu hoher Mindestvorsorgepauschale, § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG
- Erfassung von Erstattungsüberhängen von Sonderausgaben im Jahr des Zuflusses
- Vereinheitlichung der Grenzen bei verbilligter Wohnraumüberlassung und Verzicht auf das Erfordernis einer Totalüberschussprognose in diesen Fällen, § 21 EStG
- Einführung einer gesetzlichen Betriebsfortführungsfiktion in den Fällen der Betriebsverpachtung und -unterbrechung, § 16 EStG
- Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft, § 89 AO
- Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung, § 14 UStG

3. Antrag auf Verschonung vom Investitionsabzugsbetrag nach Betriebseröffnung

Ein bereits vor der Betriebseröffnung (= Beginn der Gewerbesteuerpflicht) gewinnmindernd in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag wirkt sich gewerbesteuerlich nicht aus.

Die gewinnerhöhende Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrags nach der Betriebseröffnung unterliegt jedoch der Gewerbesteuer.

Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 7g EStG wird zur Vermeidung von Härten die gewinnerhöhende Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrags auf Antrag aus Billigkeitsgründen nicht in den Gewerbeertrag einbezogen, soweit die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags den Gewerbeertrag nicht gemindert hat.

4. Sonderausstattung beim Pkw und 1 %-Regelung

Die private Kfz-Nutzung kann entweder nach der Fahrtenbuchmethode oder nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt werden.

Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer.

Dies wurde bisher so ausgelegt, dass nachträglich eingebaute Sonderausstattungen die Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung erhöhen. Dies sieht der Bundesfinanzhof (BFH) aber anders.

Mit Urteil vom 13.10.2010, VI R 12/09, hat der BFH entschieden, dass Kosten für den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage nicht als Kosten für Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage für die sog. 1 %-Regelung einzubeziehen sind.

Im vorliegenden Fall wurde die Sonderausstattung erst nach der Zulassung eingebaut. Das Fahrzeug ist somit im Zeitpunkt der Erstzulassung nicht werkseitig mit einer Flüssiggasanlage ausgestattet gewesen. Die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung ist stets bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung nach dem inländischen Listenpreis zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer zu ermitteln. Die Kosten für den nachträglichen (nach Zulassung) Einbau einer Sonderausstattung sind demnach nicht in die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung einzubeziehen.

5. Fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen für 2010

Bei einem Teil der freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmer wurden fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2010 an die Finanzverwaltung übermittelt.

Das Bundesfinanzministerium weist nun darauf hin, dass mehrere Millionen falsch ausgefüllte Lohnsteuerbescheinigungen automatisch korrigiert werden. Es sei daher nicht mehr erforderlich, dass Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 erneut übermitteln und den Arbeitnehmern korrigierte Ausdrucke aushändigen.

Nach einer Mitteilung des BMF vom 23.2.2010 müssten Arbeitnehmer nicht befürchten, dass die Angabe gekürzter Beiträge in der Lohnsteuerbescheinigung zu Nachteilen im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer führe. Die Fälle mit fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigung 2010 würden maschinell erkannt. Das Finanzamt berücksichtige daraufhin die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in zutreffender Höhe als Vorsorgeaufwendungen.

Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Arbeitnehmer prüfen, ob im Steuerbescheid die tatsächlich geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zutreffend berücksichtigt wurden.

6. Aufwendungen eines Studenten als Werbungskosten

Die Kosten für ein Studium nach einer vorangegangenen abgeschlossenen Berufsausbildung sind grundsätzlich als vorweggenommene Werbungskosten beim Studenten zu beurteilen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte mit Urteil vom 16.12.2009 - 1 K 3933/09 – über die Abzugsfähigkeit von Fahrt- und Unterkunftskosten sowie der Höhe der Kosten für einen Fahrraddiebstahl zu entscheiden. Danach dürfen die Kosten für die Wohnung am Studienort sowie die Fahrten von der elterlichen Wohnung zu seiner Wohnung am Studienort bzw. zur Hochschule unter den Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden.

Für die Annahme einer doppelten Haushaltsführung reicht die fortwährende Nutzung eines bisherigen Zimmers, das in die Wohnung der Eltern integriert ist, nicht. Gleiches gilt auch, wenn dieser sich weder an den Kosten des Hausstands beteiligt, noch die Haushaltsführung mitbestimmt. Auch ein Abzug als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG scheidet in dieser Konstellation ebenfalls aus.

Die durch den Diebstahl eines Fahrrads verursachten Kosten stellen Werbungskosten dar, wenn der Verlust so gut wie ausschließlich beruflich und nicht wesentlich durch den Steuerpflichtigen privat mit veranlasst ist.

7. Warengutscheine

a) Allgemeines

Am 9.2.2011 hat der Bundesfinanzhof in drei Urteilen vom 11.11.2010 zur Steuerpflicht von Warengutscheinen, die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgegeben werden, Stellung genommen. Zu klären war die Frage, ob die Abgabe der Gutscheine zu steuerpflichtigem Barlohn führt, oder aber als steuerfreier Sachlohn ggf. unter die 44 €-Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG fällt.

b) Tankgutscheine, Urteil v. 11.11.2010, Az. VI R 41/10

Sachverhalt:

Der Arbeitgeber hatte mehreren Arbeitnehmern monatlich Benzingutscheine überlassen, mit denen an einer beliebigen Tankstelle getankt werden konnte. Die Benzingutscheine enthielten den Namen des Arbeitnehmers sowie die konkrete Menge und Bezeichnung des Kraftstoffs, z.B. „30 Liter Super Bleifrei, einzulösen im November 2007“. Die Arbeitnehmer tankten und bezahlten jeweils an der Tankstelle. Anschließend erstattete der Arbeitgeber den Arbeitnehmern den an der Tankstelle bezahlten Betrag und bestätigte dies auf dem Gutschein. Eine Versteuerung unterblieb unter Berücksichtigung der o.g. Freigrenze.

Das Urteil:

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bei einer beliebigen Tankstelle einlösbare Benzingutscheine, wendet er seinem Arbeitnehmer auch dann einen Sachlohn i.S. des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 EStG zu, wenn der Arbeitnehmer auf seine Kosten tankt und sich gegen Vorlage der Benzingutscheine von seinem Arbeitgeber die Kosten erstatten lässt.

c) Tankkarte, Urteil v. 11.11.2010, VI R 27/09

Sachverhalt:

Der Arbeitgeber räumte seinen Arbeitnehmern das Recht ein, bei einer Vertragstankstelle auf Kosten des Arbeitgebers gegen Vorlage einer elektronischen Karte zu tanken. Auf dieser Karte waren die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffs und der Höchstbetrag von 44,00 € gespeichert.

Das Urteil:

Räumt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Recht ein, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten tanken zu dürfen, liegt ein Sachlohn i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG vor.

d) Geschenkgutscheine, Urteil v. 11.11.2010, VI R 21/09

Sachverhalt:

Der Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern zu Geburtstagen bei einer Firma einzulösende Geschenkgutscheine im Wert von jeweils 20 EUR gegeben. Während der Arbeitgeber die Geschenkgutscheine jeweils als steuerfreien, unter der Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG liegenden Sachbezug beurteilt hatte, war das Finanzamt von einer Barlohnzuwendung ausgegangen.

Das Urteil:

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmern einen bei einer größeren Buchhandelskette einlösbaren Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus deren Warensortiment, so wendet er seinem Arbeitnehmer eine Sache i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG zu.

e) Zusammenfassung

Die Richter des VI. Senats (Lohnsteuersenat) haben den Klägern in allen drei Fällen mit folgender Begründung Recht gegeben (jeweiliger 1. Leitsatz): Sachbezüge bzw. -löhne sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.

Die Voraussetzungen für die steueroptimale Gestaltung bei Warengutscheinen werden damit erheblich gelockert. Die Arbeitgeber sollten daher verstärkt von der Möglichkeit – Gestellung von Warengutscheinen – Gebrauch machen. Diese Vorteilsgewährung liegt letztlich auch im Interesse des Arbeitgebers. Einerseits liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, andererseits entstehen folglich weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer sozialversicherungsrechtliche Folgen.

8. Entsendung von Arbeitnehmern

Werden Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber zeitlich befristet an ein verbundenes Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaft) entsendet, stellt sich die Frage, inwieweit die entstehenden Aufwendungen als Reisekosten berücksichtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Fahrtkosten und Mehraufwendungen für Verpflegung. Wird diese Frage bejaht, besteht folglich auch die Möglichkeit der steuerfreien Erstattung der Aufwendungen durch den Arbeitgeber.

Die OFD Münster hat in ihrer Kurzinformation Nr. 1/2011 vom 4.1.2011 hierzu wie folgt Stellung genommen:

a) Fallgruppe 1

Das mit dem bisherigen Arbeitgeber abgeschlossene Dienstverhältnis ruht für die Dauer der Entsendung. Der Arbeitnehmer schließt mit dem (neuen) Arbeitgeber für die Dauer der Entsendung einen eigenständigen Arbeitsvertrag ab.

Folge

Für den Arbeitnehmer entsteht am neuen Tätigkeitsort eine regelmäßige Arbeitsstätte. Ein Abzug der Aufwendungen im Rahmen der Reisekosten und eine steuerfreie Erstattung des Arbeitgebers ist somit nicht möglich. Ggf. können die Aufwendungen – bei Vorliegen der Voraussetzungen – im Rahmen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden.

b) Fallgruppe 2

Der bisherige Arbeitgeber entsendet seinen Arbeitnehmer vorübergehend an das andere Unternehmen. Es wird kein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Folge

Nunmehr liegt eine vorübergehende Auswärtstätigkeit vor. Die Aufwendungen können nach Reisekostengrundsätzen ermittelt und vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

9. Krankenversicherungsbeiträge 2010 – Datenübermittlung durch Versicherung

Der Abzug von Beiträgen zur Krankenversicherung – soweit Aufwendungen für den sog. Grundschatz – und zur gesetzlichen Pflegeversicherung setzt ab dem VZ 2010 voraus, dass gegenüber dem Versicherungsunternehmen eine Einwilligung gegeben wird, dass bestimmte Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Gerade bei

- privat Krankenversicherten oder
- Zusatzbeiträgen der gesetzlichen Krankenkassen oder
- sog. Selbstzahlern

ist die Einwilligung erforderlich. Dabei ist auch die persönliche Identifikationsnummer der Versicherung mitzuteilen.

Sollte die Einwilligung nicht erteilt werden, scheidet ein Sonderausgabenabzug aus.

Bei den Erklärungsbearbeitungen sind daher die Beitragsrückerstattungen zutreffend zuzuordnen. Hierzu sind die Mitteilungen der Versicherungen an die versicherten Personen hilfreich. Darin wird mitgeteilt, welche Daten an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Die übermittelten Daten können dann vom Steuerpflichtigen auf die Richtigkeit geprüft werden.

10. Aufwendungen eines Elternteils für Besuchsfahrten zum Kind

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 26.11.2010 - 10 K 2352/10 die Kosten eines Elternteils für Wochenendfahrten (808 km Hin- und Rückfahrt) zu einem von ihm getrennt lebenden Kind in Erfüllung der elterlichen Pflicht zur Personensorge als außergewöhnliche Belastungen i.S.d. § 33 EStG abgelehnt. Auch die zivilrechtlichen Änderungen zum Umgangsrecht durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts geben keinen Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs abzuweichen.

Wegen der in § 1684 Abs. 1 BGB ausdrücklich geregelten Rechtspflicht zum Umgang mit dem Kind sind die Aufwendungen des Klägers zwar als zwangsläufig anzusehen; jedoch seien diese Aufwendungen nicht außergewöhnlich, weil jeder Elternteil rechtlich verpflichtet ist, Kontakt zu eigenen Kindern zu halten.

11. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.